

## Satzung zur Änderung der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung" (Abfallwirtschaftssatzung) -

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

<u>l.</u>

Die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" vom 28. Januar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. April 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 20 Abs 1 Satz 3 KrWG sowie § 9 Abs 4 ElektroG" durch die Wörter "§ 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG sowie § 14 Abs. 1 ElektroG" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird die Abkürzung "LAbfWG" durch die Abkürzung "LKrWG" ersetzt.
    - bb) In Nummer 8 werden die Wörter "Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBI. I S. 2379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBL. I S. 1462)" durch das Wort "Verpackungsgesetz" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "§§ 13 und 14" durch die Wörter "§§ 13 bis 16" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:
    - "(4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter nicht zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle benutzen."
  - c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Zahlen "11" jeweils durch die Zahlen "12" ersetzt.
- 3. In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden die Angaben "§ 11" gestrichen und vor den Wörtern "Nummer 5 bis 7" die Wörter "Absatz 2" neu eingefügt.

- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter "der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)" durch die Wörter "dem Verpackungsgesetz" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter "der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)" durch die Wörter "des Verpackungsgesetztes" ersetzt.
- 5. § 16 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

"Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 9 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 2, 3, 9, 11 und 12 entsprechend."

- 6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 10 werden die Wörter "der Verpackungsverordnung (VerpackungsV)" durch die Wörter "des VerpackG" ersetzt.
  - b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 neu eingefügt:
    - "13. entgegen § 16 Absatz 9 i.V.m. § 9 Absatz 3 unbefugt Abfälle durchsucht oder entfernt,"
  - c) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden zu Nummern 14 und 15

<u>II.</u>

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck Vorstandsvorsitzender